

amtliche Bekanntmachung

044 K 014/21



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 02. August 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Breckerfeld Blatt 2861 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Breckerfeld, Flur 4, Flurstück 1561, Straße, Köttingstraße, 24 qm

Gemarkung Breckerfeld, Flur 4, Flurstück 1562, Gebäude- und Freifläche, Köttingstraße 21, 500 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoß gelegenen Räumen und der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung (jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Blatt 2862) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Die Weiterveräußerung des Wohnungs-/Teileigentums bedarf der Zustimmung des anderen Eigentümers.

Dieses gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie sowie zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Es gilt ferner nicht, wenn Grundpfandrechtsgläubiger das Wohnungs-/Teileigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erwerben und später weiterveräußern, sowie bei der Erstveräußerung.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26.03.1996 Bezug genommen. Bei Anlegung dieses Blattes von Breckerfeld Blatt 641 hier eingetragen am 24.06.2023

versteigert werden.

Eigentumswohnung im EG eines Zweifamilienhauses , Baujahr 1928,1977, 1996 Wohnfläche 89 qm, nebst Kellerräumen, Nutzung Terrasse, Gartenfläche; z.zT keine Stromversorgung, Heizung defekt; keine Genehmigung Balkon; Änderung TE notwendig

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 86.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 24.04.2024

